

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

№ 1556/K.

Mit allerhöchster Entschlieſung vom 3. Oktober 1858 iſt die Regelung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens im Sinne des in dem Art. XXX des Konkordats ausgeſprochenen Grundſatzes, ſomit auch die meritorische Reviſion der Kirchenrechnungen, ohne Unterſchied des Kirchenpatronats durch die biſchöflichen Ordinariate, unter der Bedingung zugeſtanden worden, daß das landeſfürſtliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht geſichert bleibe. Sonach dürfen die Beſtandtheile der Subſtanzen dieſes Vermögens weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Laſt beſchwert werden, ohne daß hiezu nach Maßgabe der Miniſterial-Verordnung vom 20. Juni 1860 (R. G. B. Nr. 162) die landeſherrliche Einwilligung erwirkt wäre.

Um die Ueberzeugung von der ungeſchmälerten Erhaltung der Subſtanzen des Kirchengutes zu ermöglichen, verfügt die bezogene a. h. Entſchlieſung, daß den Landeſbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens erſichtlich gemacht, dann bei Stiftungen, welche zu Gunſten von Kirchen oder Pfründen lauten, den erwähnten Behörden ein ungeſtampelltes Exemplar der Urkunde eingeeſendet werde.

Zur möglichſt einfachen und zweckmäßigen Ausführung dieſer a. h. Verfügung, findet es das h. k. k. Staatsminiſterium mit Erlaſſe vom 31. Auguſt 1862, Z. 8500 C. U. intimirt mit h. Landeſregierungs-Erlaſſe vom 5. Jänner 1863, Z. 12804, angemeeſſen, daß die Vorſteher ſämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen ohne Unterſchied des Patronates, dem ſie unterſtehen, der an ihre geiſtliche Diözeſanbehörde vorzulegenden dokumentirten Jahresrechnung über die Verwaltung des freien und beſtetzten Kirchenvermögens einen der Form der Kirchenrechnung entſprechenden Ausweis über die im Laufe des Verwaltungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Subſtanzen des freien und beſtetzten Kirchenvermögens und Pfründengutes anſchließen.

Die Vorſchriften, welche bei den buchhalterischen Amtshandlungen in Abſicht auf die Be-meſſung, Erhöhung oder Abminderung der Kongrua-Ergänzungen, auf die Berechnung geſetzlicher Konkurrenzbeiträge oder ſonſtiger Abgaben, auf die Kontrolle der Verwaltung der Temporalien erledigter Pfründen, der Richtigſtellung der Früchtentheilungs-Ausweiſe und Interkalar-Rechnungen bis nun zur Richtſchnur zu dienen hatten, bleiben auch fortan in Wirkſamkeit.

In Betreff der vorzulegenden einfachen Rechnungs-Extrakte, für welche ein allgemein anwendbares Formular nicht vorgezeichnet werden kann, muß es den betreffenden Rechnungs-Kontroll-Behörden unbenommen bleiben, die an ſie gelangenden, nach dem Ermeeſſen der biſchöflichen Ordinarie verfaßten Rechnungs-Extrakte, deren Form oder Inhalt den Zweck der in Rede ſtehenden Prüfung nicht erreichen laſſen, der politiſchen Landeſbehörde unter Andeutung der erforderlichen Verbeſſerung vorzulegen, damit dieſe Behörde die Einſendung entſprechender Vorlagen erziele und

hiemit dem Erlasse des h. k. k. Staatsministeriums vom 10. Februar 1863, Z. 1135, kundgemacht mit dem h. k. k. Landesregierungs-Erlasse vom 1. März 1863, Z. 2485, genügend entsprochen werde.

Die landesfürstlichen Kontrollbehörden werden bei der Beurtheilung der Form, wie auch bei der Prüfung des Inhaltes der Rechnungs-Extrakte den durch die a. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 vorgezeichneten Standpunkt einnehmen, sonach die Kontrolle der Verwaltung des kirchlichen Gotteshausvermögens nur in der Richtung pflegen, daß sie sich überzeugen, ob die Vermögenssubstanz etwa ohne gesetzliche Bewilligung belastet oder vermindert worden sei, dann ob eine Vermehrung dieser Substanz Statt gefunden habe.

Nach Inhalt der obangezogenen Erlässe des hohen k. k. Staatsministeriums vom 31. August 1862, Z. 8500 und vom 10. Februar 1863, Z. 1135, hat die hohe k. k. Landesregierung für Krain mit Erlasse vom 22. September 1863, Z. 2972, im Sinne und zur Ausführung der a. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 bezüglich der Stellung des landesfürstlichen und des auf dem Religionsfonde beruhenden Patronates zur Kirchen- und Pfründen-Vermögens-Verwaltung l. f. Patronatskommissäre zu bestellen und denselben den bestimmt begränzten Wirkungskreis vorzuzeichnen geruhet. Es erschien als zweckmäßig, die k. k. Bezirksämter als politische Behörden I. Instanz mit den Geschäften der Patronatskommissäre zu betrauen, weil sie durch ihren sonstigen Beruf und lokale Kenntniß dazu am geeignetsten erscheinen, und weil der Kostenaufwand für ihre diesfällige Thätigkeit der relativ geringste ist.

Es wird demnach jedes k. k. Bezirksamt für die in seinem Bezirke befindlichen dem Patronate des allerhöchsten Landesfürsten und des Religionsfondes unterstehenden Kirchen die Stellvertretung des Patronats zu führen haben.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet bezüglich der Pfarrkirchen St. Jakob und Maria-Verkündigung in Laibach Statt, rücksichtlich welcher die Stellvertretung des Patronates dem Bezirksamte Umgebung Laibach zugewiesen wurde.

Der Beruf der k. k. Bezirksämter als l. f. Patronatskommissäre, die Fälle der Patronatsvertretung und überhaupt der Wirkungskreis derselben ist in der mit Beachtung der a. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 abgefaßten angeschlossenen beifolgenden Instruction klar und bestimmt festgestellt.

Alle Vorsteher der dem landesfürstlichen oder Religionsfonds-Patronate unterstehenden Kirchen werden sich daher genau und gewissenhaft an die hiemit zur Kenntniß gebrachten Vorschriften halten, damit sie ihre Tauglichkeit zur selbstständigen Verwaltung des Kirchenvermögens thatsächlich beweisen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 21. Mai 1864.

Bartholomäus m. p.

Fürst-Bischof.

Instruction

für die landesfürstlichen Patronats-Kommissäre in Krain zur Mitwirkung behufs zweckmäßiger Verwaltung des Vermögens von Kirchen und Pfründen öffentlichen Patronates.

§. 1. Im Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858, kraft deren die Patrone bei der gemäß Art. XXX des Konkordates und der Vereinbarung der bischöflichen Versammlung in Wien vom Jahre 1856 geregelten Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens mitzuwirken berechtigt sind, werden für jene im Herzogthume Krain und beziehungsweise in der Laibacher Diözese vorkommenden Pfründen und Gotteshäuser, welche dem Patronate des allerhöchsten Landesfürsten oder des Religionsfondes unterstehen, Patronats-Kommissäre bestellt.

§. 2. Der Beruf dieser landesfürstlichen Patronats-Kommissäre ist die Stellvertretung des Patrons und die Ausübung seiner Rechte bei dessen Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung. Sie sind in diesem ihrem Wirkungskreise der k. k. Landesregierung in Krain untergeordnet.

§. 3. Die in der Laibacher Diözese maßgebenden Vorschriften der Vermögensverwaltung sind in der allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858, eröffnet mit dem Landespräsidial-Erlasse vom 10. März 1859, Z. 796, der vom fürstbischöflichen Ordinariate im Jahre 1860 erlassenen und mit dem hohen Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Dezember 1860, Z. 18555, genehmigten Anweisung enthalten, und am 1. Jänner 1861 in Wirksamkeit getreten.

§. 4. Zu den Befugnissen und beziehungsweise Obliegenheiten dieser Kommission gehört es:

- a. im Allgemeinen den Berathungen und Verhandlungen über die Vermögensverwaltung der Gotteshäuser beizuwohnen, und wenn gleich nicht mit entscheidender — doch mit beratender Stimme zur zweckmäßigen Führung derselben — insbesondere der Ausgaben mitzuwirken; bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, sind die Patronats-Kommissäre berechtigt, nach Beschaffenheit des Falles die Vorlage an den Fürstbischof zu dessen Entscheidung zu verlangen;
- b. insbesondere die Baulichkeiten und den Vermögensstand der Kirche oder Pfründe zu überwachen, und erforderlichen Falls durch ein unmittelbar beim Fürstbischofe zu stellendes Ansuchen deren Untersuchung und nöthige Abhülfe zu veranlassen.

Hieher gehört insbesondere auch die Ueberwachung der Inventarien, der Sicherheit der Aktivforderungen, der rechtzeitigen Einbringung von Aktivrückständen *ic. ic.*

§. 5. Gegenstände, bei denen der Patronats-Kommissär nicht umgangen werden darf, und seine nöthigenfalls schriftliche Aeußerung abzugeben hat, sind:

- a. Gutachten bei einer Veräußerung oder beträchtlichen Belastung des Kirchen- und Pfründenvermögens zur Erwirkung der Genehmigung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162.
- b. Gutachten bei allen Maßnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Fürstbischofes erfordert wird.
- c. Aeußerung über die gehörig belegten Jahresrechnungen der Kirchen sowie der Interkalar-Rechnungen bei Pfründen.

Hiebei haben die Kommissäre darauf zu sehen, daß das Stammvermögen unversehrat vorhanden, Vermögensvermehrungen richtig eingestellt, und fruchtbar gemacht sind —

und ob keine unbefugten Veräußerungen oder Belastungen vorkamen, — weiters haben sie bei den Rechnungen zu überwachen die richtige Uebertragung der Kassaeste, die der Bestimmung entsprechende Verwendung der in kurrenter Gehahrung vorkommenden Stammgelder, die gehörige und vollständige Verrechnung der Einkünfte, die Fruktifizierung disponibler Kassaeste, die rechtzeitige Einbringung von Aktivresten und die thunliche Abtragung von Passivrückständen.

- d. Theilnahme bei der nach Erledigung einer Pfründe vorzunehmenden Ausscheidung und allfälligen Ergänzung des Kirchen- und Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privatvermögen des abtretenden Pfründners.
- e. Theilnahme bei der Uebergabe des Kirchen- oder Pfründenvermögens an den Nachfolger in der Pfründe.
- f. Erhebungen und Verhandlungen über Kirchen- und Pfründenbaulichkeiten.
- g. Gutachten über Fragen wegen Einleitung, Fortführung oder Auflassung von Rechtsstreiten.

§. 6. In ihrem — wesentlich nur berathenden und überwachenden Wirkungskreise sind die Patronats-Kommissäre selbstständig, d. i. in der Regel an eine Zustimmung der vorgesezten Patronatsbehörde nicht gebunden.

Ausgenommen davon sind nebst den ohnehin der höhern Genehmigung schon gesetzlich zugewiesenen Fällen des vorigen §. lit. a. jene Aeußerungen, wodurch dem Patrone im konkreten Falle Verpflichtungen von Baubeiträgen oder sonstigen Leistungen auferlegt oder Rechte aufgegeben werden sollen, und wozu die Kommissäre in motivirter Antragstellung die vorläufige Weisung der Patronatsbehörde einzuholen haben.

§. 7. Außerdem liegt es den Patronats-Kommissären ob, in allen Fällen, wobei ihren Anträgen nicht die entsprechende Folge gegeben wird, und sohin eine Gefährdung der durch sie vertretenen Interessen zu besorgen ist, sich um geeignete Abhülfe an die k. k. Landesregierung zu wenden.

§. 8. Der Verkehr der Patronats-Kommissäre mit den Lokalkirchen-Vermögensverwaltungen soll in der kürzesten und wenigst kostspieligen Weise Statt finden; — also in der Regel die Geschäfte mündlich bei der sich sonst darbietenden Gelegenheit erledigt werden.

Nach Beschaffenheit des Falles sind jedoch selbstverständlich entweder schriftliche Aeußerungen, wie z. B. in den Fällen des §. 5 lit. a. b. c. g. — oder Zureisen für den besondern Zweck z. B. in den Fällen des §. 5 lit. d. e. f. statthaft.

§. 9. Auf ein besonderes Entgelt für diese ihre Thätigkeit haben die ohnehin dem Stande der Staatsbeamten angehörigen Patronats-Kommissäre keinen Anspruch; in Betreff der Reisekosten gelten für sie die allgemeinen Direktiven.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 22. September 1863.